

6.1. Anträge für rückwärtige Bebauungen nach § 34 BauGB in Baustufenplangebieten und andere Bebauungen ohne planungsrechtliche Befreiungen, die nach Ansicht, Lage, Umfang oder Nutzung eine öffentliche Diskussion darüber erwarten lassen, ob das Bauvorhaben mit dem Umfeld vereinbar ist.

§ 61 = Vereinfachtes Genehmigungsverfahren, § 62 = Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung., § 63 = Vorbescheid, § 64 = Zustimmungsverfahren

NR	Straße	Gemarkung	Bauvorhaben	Prüfverfahren	Bemerkung
6.1.1		Sa	Austausch Oberflächenbelag - Neubau einer Lärmschutzwand W/WBZ/13014/2016	§62	+ mit Auflagen